



## **Niederschrift**

über die öffentliche

## **Sitzung des Gemeinderates Raisting**

Datum: 16. November 2022

Uhrzeit: 20:00 Uhr - 21:28 Uhr

Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

Schriftführer/in: Schregle Bernhard

---

|            |   |
|------------|---|
| <b>TOP</b> | <b>Tagesordnung öffentliche Sitzung</b> |
|------------|---|

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
2. Bauantrag: Antrag auf Vorbescheid für Aufstockung eines bestehenden Wohnhauses, Fl.Nr. 662, Sölber Straße 39
3. Bauantrag: Erstellung eines Havariebeckens für die bestehende Biogasanlage, Fl.Nr. 4201, 4186/2, Stillern 1
4. Bauantrag: Tektur zum Bauantrag: Neubau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Carports - neue Form und Lage des Carports und der Stellplätze; Fl.Nr. 261, Leonhardstr. 12
5. Bauantrag: Erweiterung durch Aufstockung des bestehenden Einfamilienhauses, Fl.Nr. 1548, Gruberberg 4
6. Beratung und Beschlussfassung der 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 01.06.2020
7. Beratung und Beschlussfassung der 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 01.06.2020
8. Beratung und Beschlussfassung zur Budgetplanung und Budgetvereinbarung 2023 für die Kindertagesstätte "Zwergernest" des AWO-Bezirksverbandes Oberbayern
9. Beratung und Beschluss über die Beschaffung von zwei zusätzlichen Notstromaggregaten zur Blackout-Vorsorge
10. Zustimmung zur Beschaffung eines Pelletsilos für die Nahwärmeversorgung
11. Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des B-Planes "Haunshofen-Ost II", Gemeinde Wielenbach
12. Kindertagesstätte "Zwergernest"; Übernahme der Kosten für eine Bürokräft durch die Gemeinde Raisting
13. Informationen

|            |                            |
|------------|----------------------------|
| <b>TOP</b> | <b>Öffentliche Sitzung</b> |
|------------|----------------------------|

Der Vorsitzende eröffnete um 20:00 Uhr die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Mit der vorgelegten Tagesordnung besteht Einverständnis.

|           |  |
|-----------|--|
| <b>1.</b> | <b>Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung</b> |
|-----------|--|

**Sachverhalt:**

TOP 1 der nichtöffentlichen Sitzung vom 26.10.2022:

In der Urkunde 1783/2019 des Notars Dr. Braun war ein Rücktrittsrecht vom Vertrag vereinbart, sofern der B-Plan bis zum 03.09.2021 nicht bestandskräftig wird. Die Fristen wurden bereits im Jahr 2021 um ein Jahr verlängert. Da der B-Plan immer noch nicht bestandskräftig ist, ist eine weitere Verlängerung des Rücktrittsrechts um ein Jahr erforderlich. Die Fristen werden um ein weiteres Jahr verlängert.

UVZ-Nr. 2015/2022

**Abstimmungsergebnis: 14 : 0**

Abstimmungsbemerkung:  
Zur Kenntnis genommen

|           |   |
|-----------|---|
| <b>2.</b> | <b>Bauantrag: Antrag auf Vorbescheid für Aufstockung eines bestehenden Wohnhauses, Fl.Nr. 662, Sölber Straße 39</b> |
|-----------|---|

**Sachverhalt:**

Der Bauherr beantragt einen Vorbescheid für die Aufstockung eines bestehenden Wohngebäudes.

Im Bestand handelt es sich um ein Wohngebäude mit KG, EG und OG, DG ist nicht ausgebaut. Entsprechend dem Antrag soll das DG derart aufgestockt werden, dass das DG ausgebaut werden kann.

Der Bauherr hat nun eine geänderte Planung zur Anfrage vorgelegt.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Abstimmungsergebnis: 14 : 0**

|           |  |
|-----------|--|
| <b>3.</b> | <b>Bauantrag: Erstellung eines Havariebeckens für die bestehende Biogasanlage,</b> |
|-----------|--|

**Sachverhalt:**

Es liegt ein Bauantrag für die Erstellung eines Havariebeckens für eine bestehende Biogasanlage vor. Das Vorhaben liegt im Außenbereich.

Dieses Havariebecken ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Biogasanlage erforderlich.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Abstimmungsergebnis: 14 : 0**

- |    |   |
|----|---|
| 4. | Bauantrag: Tektur zum Bauantrag: Neubau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Carports - neue Form und Lage des Carports und der Stellplätze; Fl.Nr. 261, Leonhardstr. 12 |
|----|---|

**Sachverhalt:**

Es liegt ein Tekturantrag vor.

Die Form und die Lage des Carports und der Stellplätze sollen verändert werden.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Abstimmungsergebnis: 14 : 0**

- |    |   |
|----|---|
| 5. | Bauantrag: Erweiterung durch Aufstockung des bestehenden Einfamilienhauses, Fl.Nr. 1548, Gruberberg 4 |
|----|---|

**Sachverhalt:**

Es liegt ein Bauantrag für das Grundstück Fl.Nr. 1548 der Gemarkung Raisting, Gruberberg 4 vor.

Das bestehende Gebäude soll durch die Aufstockung des bestehenden Einfamilienhauses erweitert werden. Es entsteht keine zusätzliche Wohneinheit. Die Firsthöhe ändert sich von derzeit um 5,33 m auf künftig 7,67m, bzw. 6,89 m. Die Wandhöhen an den Traufen ändern sich von 2,88 m auf 4,94 m, bzw. 5,46 m.

Das Baugrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Insofern gelten die Regelungen des § 34 BauGB sowie der gemeindlichen Stellplatzsatzung und der Satzung über abweichende Abstandsflächentiefen.

Die Vorgaben der gemeindlichen Satzungen werden eingehalten.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Abstimmungsergebnis: 14 : 0**

|           |   |
|-----------|---|
| <b>6.</b> | Beratung und Beschlussfassung der 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 01.06.2020 |
|-----------|---|

**Sachverhalt:**

Der Bestattungsdienstleistungsvertrag wurde durch den Bestatter fristgerecht zum 31.12.2022 gekündigt. In der nichtöffentlichen Sitzung vom 17.08.2022 wurde der Gemeinderat entsprechend informiert. Es wurde angestrebt, die hoheitlichen Tätigkeiten nicht von einem Bestatter als Erfüllungsgehilfen ausführen zu lassen, sondern diese Arbeiten frei zu geben. Dafür muss die Friedhofssatzung entsprechend angepasst werden. Die Verwaltung wurde beauftragt entsprechende Vorbereitungen zu treffen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

Wenn sich die Gemeinde dafür entscheidet, den Benutzungszwang für die sog. hoheitlichen Tätigkeiten aufzuheben, sollte sie in der Satzung regeln, dass die Durchführung der betreffenden – vom Benutzungszwang ausgenommenen – Tätigkeiten ausschließlich Dienstleistern im Auftrag der Hinterbliebenen gestattet wird, die zuvor hierfür eine Zulassung vom Friedhofsträger erhalten haben. Allerdings hat dann jeder Dienstleister einen Anspruch auf Erteilung der Zulassung, wenn er die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt. Die zugelassenen Dienstleister erbringen die Tätigkeit im Wettbewerb und die Gemeinde hat kein Recht, in deren Preisgestaltung einzugreifen, mithin darf die Gebührensatzung keine Gebühr bzgl. der freigegebenen Tätigkeiten enthalten.

Die Zulassung ist allein deshalb sinnvoll und notwendig, weil es sich bei Beerdigungsdienst, Ausgrabungen und Umbettungen um grundsätzlich durchaus gefahrgeneigte Arbeiten handelt, die die Gewerbetreibenden auf dem öffentlichen Grundstück durchführen, für das die Gemeinde verkehrssicherungspflichtig ist. Also hat die Gemeinde ein berechtigtes Interesse, dass auf ihrem Grundstück nur Dienstleister tätig werden dürfen, die über die erforderliche Sach- und Fachkunde sowie Zuverlässigkeit verfügen. Die Gemeinde darf das Steuerungselement des Zulassungsverfahrens allerdings nicht missbrauchen, um in den Wettbewerb hinsichtlich der Preisgestaltung einzugreifen.

Das Zulassungsverfahren wird durch den neu zu fassenden § 10 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof geregelt. Dieser entspricht der Alternative 2 des Satzungsmusters des Bayerischen Gemeindetages.

Die „Freigabe der hoheitlichen Tätigkeiten“ erfolgt immer um den Preis, dass die Gemeinde keinen Einfluss auf die Höhe der von den Hinterbliebenen verlangten Entgelte hat.

In der Satzung ist zu verankern, dass sich die Hinterbliebenen selbst um die vom Benutzungszwang ausgenommenen Bestattungsdienstleistungen (z.B. Bestattung, Grabaushub etc.) kümmern müssen und mit ihrer Durchführung ausschließlich zugelassene Dienstleister beauftragt werden dürfen. Der neu gefasste § 32 der Friedhofssatzung entspricht diesen Bedingungen.

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung wurde mit dem Bayerischen Gemeinderat abgestimmt.

**Diskussionsverlauf:**

Der Sachverhalt wurde ausführlich diskutiert. Es wurde ausdrücklich festgelegt, dass Zulassungsbescheide unverzüglich zu widerrufen sind, wenn die Arbeiten durch das jeweilige Unternehmen nicht ordnungsgemäß ausgeführt werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 01.06.2020 zu erlassen. Die 1. Änderungssatzung liegt als Anlage 1 bei und ist Bestandteil dieser Niederschrift.

**Abstimmungsergebnis: 14 : 0**

|    |   |
|----|---|
| 7. | Beratung und Beschlussfassung der 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 01.06.2020 |
|----|---|

**Sachverhalt:**

Der Sachverhalt wurde ausführlich zu TOP 6 Beratung und Beschlussfassung der 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung erläutert.

Im Zuge der Änderung der Friedhofssatzung ist die Friedhofsgebührensatzung anzupassen, da für die frei gegebenen hoheitlichen Tätigkeiten kein Gebührentatbestand in der Gebührensatzung mehr beibehalten werden darf.

Dafür muss jedoch für das neu einzuführende Zulassungsverfahren für Gewerbetreibende ein neuer Gebührentatbestand geschaffen werden. Sie ist kein Nutzungsentgelt, sondern richtet sich nach den Verwaltungskosten für vergleichbare Verwaltungshandlungen.

Aufgrund der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Raisting in Verbindung mit dem Kommunalen Kostenverzeichnis, TarifNr. 750 sind für diesen Gebührentatbestand zwischen 10 und 600 EUR Verwaltungsgebühren anzusetzen. Die Gebühr wurde im Entwurf auf 52,00 EUR analog der Genehmigungsgebühr für die Errichtung eines Grabmals angesetzt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 01.06.2020 zu erlassen. Die 1. Änderungssatzung liegt als Anlage 2 bei und ist Bestandteil dieser Niederschrift.

**Abstimmungsergebnis: 14 : 0**

|           |   |
|-----------|---|
| <b>8.</b> | Beratung und Beschlussfassung zur Budgetplanung und Budgetvereinbarung 2023 für die Kindertagesstätte "Zwergernest" des AWO-Bezirksverbandes Oberbayern |
|-----------|---|

**Sachverhalt:**

Der Bezirksverband der AWO legt die Budgetplanung für das Jahr 2023 für die Kindertagesstätte „Zwergernest“ vor.

Es sind Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 362.410,82 € (Vorjahr 339.410,94 €) geplant. Die kindbezogene Förderung für die Gemeinde ist dabei in Höhe von 109.743,99 € (Vorjahr 103.195,75 €) enthalten. Das voraussichtliche Defizit ist mit 26.653,24 € beziffert (Vorjahr 26.140,23 €). Es ist dabei zu beachten, dass es aufgrund von Änderungen in der Belegungsstruktur sowie im Buchungsverhalten zu Abweichungen kommen kann.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Budgetplanung und der Budgetvereinbarung 2023 für die Kindertagesstätte „Zwergernest“ zu. Die erforderlichen Haushaltsmittel zur Defizitübernahme in Höhe von rund 27.000 € sind im Haushaltsplan 2023 einzuplanen.

Die nächste Budgetplanung soll in detaillierter Form vorgelegt werden (z. B. Aufschlüsselung der einzelnen Positionen)

**Abstimmungsergebnis: 14 : 0**

|           |  |
|-----------|--|
| <b>9.</b> | Beratung und Beschluss über die Beschaffung von zwei zusätzlichen Notstromaggregaten zur Blackout-Vorsorge |
|-----------|--|

**Sachverhalt:**

Die Gemeinde Raisting trifft Vorsorgemaßnahmen zur Vorbereitung auf einen möglichen Blackout. Der hierfür eingerichtete Krisenstab in der Gemeinde Raisting hat sich zusammen mit einer Elektrofachkraft mit der Notstromversorgung das Feuerwehrhaus und die Wasserversorgung beschäftigt. Damit diese Einrichtungen im Blackoutfall mit Strom versorgt werden können, ist die Beschaffung von zwei weiteren Notstromaggregaten erforderlich.

Die Verwaltung holt derzeit Angebote sowohl für Zapfwellen- als auch für Mobile Aggregate mit eigenem Antrieb ein.

Die Beschaffung sollte aufgrund der Dringlichkeit nicht aufgeschoben werden. Vor der Beschaffung sind Fördermöglichkeiten zu prüfen. Aufträge dürfen nur vergeben werden, insoweit sie nicht förderschädlich sind.

**Finanzen:**

Im Haushalt 2022 wurden für diese Maßnahme keine Haushaltsmittel bereitgestellt. Da aufgrund der Dringlichkeit die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplans zeitlich nicht realisierbar ist, soll die Beschaffung über einen Beschluss im Vorgriff auf den Haushalt 2023 gefasst werden, da mit der Lieferung erst im Jahr 2023 zu rechnen ist.

**Beschluss:**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, nach Prüfung und Wahrung der Fördermöglichkeiten zwei zur Vorsorge für einen möglichen Blackout erforderliche Notstromaggregate bis zu einer Gesamtsumme von 45.000 € incl. 19 % MWSt zu beschaffen.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 1**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat geht die Verpflichtung ein für die Beschaffung der beiden Aggregate Haushaltsmittel in Höhe von 45.000 € im Haushalt 2023 zur Verfügung zu stellen.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 1**

|            |   |
|------------|---|
| <b>10.</b> | Zustimmung zur Beschaffung eines Pelletsilos für die Nahwärmeversorgung |
|------------|---|

**Sachverhalt:**

Der Sachverhalt wurde in der Sitzung am 05.10.2022 vorgestellt. Nach vorheriger Abfrage beim GR wurde ein Silo mit 20 m<sup>3</sup> zu einem Preis in Höhe von 23.901,86 € (incl. 19 % MWSt) bestellt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Beschaffung des Pelletsilos mit einem Inhalt von 20 m<sup>3</sup> zu einem Kaufpreis in Höhe von 23.901,86 € incl. 19 % MWSt zu. Der Auftrag wurde der Fa. Hirl Silo & Service GmbH, Reisbach, erteilt.

**Abstimmungsergebnis: 14 : 0**

|            |   |
|------------|---|
| <b>11.</b> | Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des B-Planes "Haunshofen-Ost II", Gemeinde Wielenbach |
|------------|---|



**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wielenbach hat in der Sitzung vom 13.10.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Haunshofen Ost II“ beschlossen.

Sie werden hiermit von der Auslegung in der Zeit vom 28.10.2022 bis 29.11.2022 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt und am Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Um Abgabe einer Stellungnahme bis Dienstag, den 29.11.2022 wird gebeten.

Sollte von Ihnen keine fristgerechte Stellungnahme eingehen, wird Einverständnis mit der Planung angenommen (§ 4a Abs. 6 BauGB).

**Beschluss:**

Die Gemeinde Raisting erhebt keine Einwände. Auf eine weitere Beteiligung der Gemeinde Raisting kann verzichtet werden, wenn sich im weiteren Verfahren keine wesentlichen Änderungen der Planung ergeben.

**Abstimmungsergebnis: 14 : 0**

|     |  |
|-----|--|
| 12. | Kindertagesstätte "Zwergernest"; Übernahme der Kosten für eine Bürokräft durch die Gemeinde Raisting |
|-----|--|

**Sachverhalt:**

Die Bürokräft in der Kindertagesstätte „Zwergernest“ wird über den Leitungs- und Verwaltungsbonus finanziert, der zum 31.12.2022 ausläuft. Noch gibt es keine Zusage, dass dieser Bonus auch im Jahr 2023 gewährt wird. Deshalb fragt die Trägerin bei uns nach, ob die Kosten für die Bürokräft von der Gemeinde Raisting übernommen werden könnte, wenn die Finanzierung über den Leitungs- und Verwaltungsbonus nicht mehr realisierbar ist. Die Unterstützung durch die Bürokräft würde für die Leiterin der Kindertagesstätte eine enorme Entlastung darstellen.

Die Kosten würden sich auf ca. 2.550 €/Jahr betragen.

**Beschluss:**

Nachdem die Frage, warum für das Jahr 2023 evtl. kein Leitungs- und Verwaltungsbonus gewährt werden kann nicht beantwortet werden konnte, wird der Tagesordnungspunkt bis zur Klärung der offenen Fragen zurückgestellt.

### **Abstimmungsergebnis: 14 : 0**

|            |               |
|------------|---------------|
| <b>13.</b> | Informationen |
|------------|---------------|

#### **Sachverhalt:**

Bekanntgabe der vorläufigen Termine der Gemeinderatssitzung für das 1. Halbjahr 2023:

|                      |                      |                      |
|----------------------|----------------------|----------------------|
| Mittwoch, 11.01.2023 | Mittwoch, 01.02.2023 | Mittwoch, 22.02.2023 |
| Mittwoch, 15.03.2023 | Mittwoch, 05.04.2023 | Mittwoch, 26.04.2023 |
| Mittwoch, 26.04.2023 | Mittwoch, 17.05.2023 | Mittwoch, 07.06.2023 |
| Mittwoch, 28.06.2023 |                      |                      |

Die Bürgerversammlung ist vorläufig am **Freitag, 28.04.2023** geplant. Änderungen können sich noch ergeben.

Einladung zum 75-jährigen Jubiläum des Heimat- und Trachtenvereins Raisting-Sölb e.V. am 19.11.2022, 19:30 Uhr, Gasthaus „Zur Post“, Festabend; Einladung an die Mitglieder des Gemeinderats

Zur geplanten Änderung der Altpapiersammlung:

Grundsätzlich auch Interesse an der Sammlung von Deinking-Ware. Verschiedene Ideen zur weiteren Papiersammlung durch die Vereine wurden diskutiert.

Dorfmeisterschaft im Kegeln findet in der Zeit vom 29.12.2023 bis 06.01.2023 statt.

Information über das Erfrischungsgeld beim Bürgerentscheid am 04.12.2022

Die Höhe des Erfrischungsgeldes für den Bürgerentscheid am 04.12.2022 soll nach Ansicht richtet sich nach Ansicht der Verwaltung vorläufig nach § 6 Abs. 1 Buchst. d) der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts, somit ist nach § 10 Abs. 2 der Bundeswahlordnung zu verfahren und wird auf 35 Euro für den/die Abstimmungsvorsteher(in) und seinen/seine Stellvertreter/Stellvertreterin sowie 25 Euro für die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände (Beisitzer) festgelegt. Eine Änderung könnte sich ergeben, falls das Landratsamt eine andere Empfehlung geben sollte.

### **Abstimmungsergebnis: 14 : 0**

Abstimmungsbemerkung:

Zur Kenntnis genommen

---

Martin Höck  
Erster Bürgermeister

---

Schregle Bernhard  
Geschäftsleiter